

Ausschreibung einer Kassenvertragsarztstelle

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Vorarlberg wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien 2022 über die Auswahl von Vertragsärzten (veröffentlicht im Internet unter www.arztinvorarlberg.at bzw. www.gesundheitskasse.at) folgende Kassenvertragsarztstelle ausgeschrieben:

1. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Mittelberg (Kleinwalsertal) ^{1, 2}, Niederlassungsbeginn: IV. Quartal 2022, spätestens I. Quartal 2023 (Nfg. Dr. Erich Gantner)

Hinweise:

- 1 Da diese Stelle bereits das gesamtvertraglich vorgesehene dreistufige Ausschreibungsverfahren erfolglos durchlaufen hat, wird gemäß § 4 des Gesamtvertrages in der geltenden Fassung eine Standortförderung in der Höhe von **EUR 44.000,00** gewährt, sofern die Stelle regulär an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wird, der/die zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Pkt. 1. keinen kurativen Einzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse innehat.
- 2 Sollten für diese Stelle keine regulären Bewerbungen eingehen, sich jedoch entsprechende Interessenten zur vorübergehenden Abdeckung eines Teils der Kassenstelle melden, besteht vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Kammergremien die Möglichkeit, zur möglichst weitgehenden Sicherstellung der Versorgung auf Basis des geltenden Stellenplans im Einvernehmen von Kammer und Kasse befristet maximal für die Dauer einer Stellenvakanz im Kleinwalsertal einen Teil-Vertrag (mindestens 35 % - entspricht 7 Wochenstunden Mindestordinationszeit) in Form eines Verrechnungsübereinkommens abzuschließen (die Punktwert-Degression laut Honorarordnung und die Mindestöffnungszeiten werden im Teilvertrag aliquot angepasst; abweichend von Pkt. III/5 der Reihungsrichtlinien kommt die Regelung über die wöchentliche Verteilung der Ordinationszeiten nicht zur Anwendung). Im Fall von Mehrfachbewerbungen für eine Teil-Kassenstelle ist – abweichend von den Reihungsrichtlinien – für die Reihung die prozentuelle Höhe des angestrebten Teil-Vertrages maßgeblich, diese ist bei der Bewerbung verpflichtend mit anzugeben. Bei allfälligem Reihungsgleichstand aufgrund dieses Kriteriums entscheidet die Punktereihung nach den Reihungsrichtlinien.

1. Bewerbungen können rechtswirksam nur bei der Ärztekammer für Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17 (per Post bzw. händische Abgabe) eingebracht werden und müssen bis spätestens **23.09.2022, 12:00 Uhr**, dort eingelangt sein.

2. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:

Die gemäß den von der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten erforderlichen Nachweise.

Ausländische Urkunden werden gleichgestellt, wenn die Gleichwertigkeit hinsichtlich der obgenannten Nachweise für die Zusatzqualifikation von der Ärztekammer für Vorarlberg bestätigt wird.

Sowohl die Richtlinien als auch der für die Bewerbung auszufüllende Fragebogen können während der Geschäftszeiten

- bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, persönlich (Hr. Mag. Stefan NITZ), schriftlich, per Fax (05572 21900 43), telefonisch (05572 21900 46) oder per e-mail (aek@aekvbg.at)
- bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, bei Fr. Claudia BONATTI, Vertragspartnerabteilung, schriftlich, per Fax (Fax-Nr. 050 766 191629), telefonisch (050 766 191658) oder per e-mail (vertragspartnerabteilung@oegk.at)

angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.arztinvorarlberg.at bzw. www.gesundheitskasse.at zum Download zur Verfügung.

Aufgrund der gegebenen Pandemiesituation ist zwecks Sicherstellung des Versorgungsauftrags gemäß Punkt XI. der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten ein zum Bewerbungsschluss gemäß Pkt. 1 aktueller Immunitätsnachweis (Impf- oder Genesungszertifikat) betreffend SARS-COV-2 vorzulegen.

3. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
4. Als Termin für die Erfüllung der Grundvoraussetzungen sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der Richtlinien wird **der 30.09.2022, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der tatsächlichen Vertragsarztstätigkeit** festgelegt.
5. Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Vergabeverfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines(r) Bewerbers(in) einfließen, führen - sofern sie bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden - zum Ausschluss des(r) Bewerbers(in) vom Auswahlverfahren. Wenn diese der Ärztekammer oder der Kasse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gilt dies als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung des(r) Vertragsarztes(ärztin) im Sinne des § 343 Abs. 3 ASVG.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Mag. Karlheinz Klieneh
Leiter der Vertragspartnerabteilung

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:

MR Dr. Burkhard Wallaeh
Präsident